

# GEMEINDE BOCKHORN

## Landkreis Friesland

---

### vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 68 "Erweiterung Windpark Hiddels / Krögershamm"

frühzeitige Beteiligung der Behörden und  
sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(§ 4 (1) BauGB)

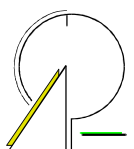
und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
(§ 3 (1) BauGB)

## **ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

04.09.2012

---



## Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)  
Alfred-Bentz-Haus  
Stilleweg 2  
30655 Hannover
2. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband  
Georgstraße 4  
26919 Brake
3. Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest  
Ammerländer Heerstraße 140  
26129 Oldenburg
4. Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH  
Bavinkstraße 23  
26789 Leer
5. E.ON Netz GmbH  
Betriebszentrum Lehrte  
Eisenbahnlängsweg 2a  
31275 Lehrte
6. TenneT TSO GmbH  
Eisenbahnlängsweg 2a  
31275 Lehrte
7. Stadt Varel – Rathaus II  
Zum Jadebusen 20  
26316 Varel

## **Träger öffentlicher Belange**

**von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Landkreis Friesland  
Lindenallee 1  
26441 Jever
2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Bezirksstelle Oldenburg-Nord  
Im Dreieck 12  
26127 Oldenburg
3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Aurich  
Eschener Allee 31  
26603 Aurich
4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Oldenburg  
Kaiserstraße 27  
26122 Oldenburg
5. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Oldenburg  
Luftfahrtbehörde  
Kaiserstraße 27  
26122 Oldenburg
6. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH  
Am DFS Campus 10  
63225 Langen
7. Wehrbereichsverwaltung Nord  
Hans-Böckler-Allee 16  
30173 Hannover
8. EWE NETZ GmbH  
Netzregion Oldenburg/Varel  
Neue Straße 23  
26316 Varel

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p><b>Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever</b></p>	
<p>Zu dem o. a. Bebauungsplan der Gemeinde Bockhorn nimmt der Landkreis Friesland gem. § 4 (1) BauGB wie folgt Stellung:</p> <p>a) Fachbereich Gesundheit als Gesundheitsamt:  b) Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für den Vollzug des B-Planes:  c) Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für den Brandschutz:  d) Fachbereich Planung und Bauordnung als untere Denkmalschutzbehörde:  Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>e) <u>Fachbereich Planung und Bauordnung als untere Landesplanungsbehörde:</u>  Das Planungsgebiet wurde bereits mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Bockhorn genehmigt und ist insofern regional abgestimmt. Zu dieser regionalen Abstimmung ist auch die Vereinbarung mit der Stadt Varel zu zählen, die deshalb in der Begründung mitaufgeführt werden sollte. Ziel dieser Abstimmung war es zudem, eine möglichst hohe Ausnutzung des Standorts erreichen zu können. Von den damals vier in Rede stehenden Anlagen werden im aktuellen Entwurf jedoch nur drei übernommen, obwohl in der radartechnischen Betrachtung gleichfalls eine Alternative mit vier Anlagen als machbar dargestellt wird. Ferner wird auf Ebene des LROP vorgegeben, dass Windparks, so nicht zwingend erforderlich, möglichst ohne Höhenbeschränkungen ausgewiesen werden sollen, um eine maximale Leistungsfähigkeit zu erreichen. Insbesondere, da diese Teilfläche die Letzte der Gemeinde Bockhorn ist, sollten die Planungen hinsichtlich einer maximal installierbaren Leistung überprüft und dieses in der Begründung ausgeführt werden.</p> <p>Eine abschließende Beurteilung der Planung ist aufgrund der nur z. T. in Entwürfen beigelegten Fachgutachten zur Zeit nicht möglich und wird von Seiten der unteren Landesplanungsbehörde erst im Wege der Offenlage i. S. d. § 4 (2) BauGB erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Friesland wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme des Fachbereiches Planung und Bauordnung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorhabenträger hat sich für die vorliegende Planung mit drei Windenergieanlage unter Berücksichtigung der optimalen Ausnutzung des Plangebietes entschieden. Hierbei wurden die Investitionen sowie die Erträge berücksichtigt. Es wurde ein Durchführungsvertrag geschlossen in dem bis zu 150 m hohe Anlagen vereinbart wurden.  Die Anlagen wurden von der Wehrbereichsverwaltung Nord bzgl. der zu berücksichtigenden Belangen der Radaranlagen in Brockzetel sowie Wittmund, mit einer Höhe von bis zu 150 m über Grund, geprüft.</p>

	<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>f) <u>Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für das Städtebaurecht / als Genehmigungsbehörde für den FNP:</u> Im Rahmen des Verfahrens ist noch der Umweltbericht zu erstellen; hier sind die vorgegebenen betroffenen Umweltbelange einzustellen. Zusätzlich hat in diesem Umweltbericht auch eine Bewertung der auf S. 4 des Begründungsentwurfes aufgeführten Belange sowie der angefügten Schallprognosen zu erfolgen.</p> <p>g) <u>Fachbereich Straßenverkehr als Straßenverkehrsbehörde:</u> Gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Gemeinde Bockhorn bestehen aus verkehrs- und straßenbaubehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass laut Begründung zum Bebauungsplan die verkehrliche Erschließung des Plangebietes über eine vorhandene private Zufahrt von der Kreisstraße 104 geplant ist. Hierbei wäre eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung gegeben, so dass die Erschließung unbedingt mit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Aurich), die die technische Verwaltung der Kreisstraßen für den Landkreis Friesland wahrnimmt, und dem Landkreis Friesland, Fachbereich Straßenverkehr, abzustimmen wäre. Nach derzeitiger Sachlage kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nicht zugesichert werden.</p> <p>h) <u>Fachbereich Umwelt als untere Naturschutzbehörde:</u> In der Begründung wird auf den Umweltbericht verwiesen, der auch den notwendigen Vollzug der Eingriffsregelung enthält. Die Umweltbericht ist vorzulegen.</p> <p>i) <u>Fachbereich Umwelt als untere Wasserbehörde:</u> Gewässerausbaumaßnahmen bedürfen der wasserbehördlichen Genehmigung.</p> <p>j) <u>Fachbereich Umwelt als zust. Behörde für den Immissionsschutz:</u> Dem Bebauungsplan stehen aus der Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde keine Bedenken entgegen.</p> <p>Hinweis: Die in den Anlagen zum Bebauungsplan beigefügten Unterlagen ergaben für den Immissionsort IP 10, dass der geltende Immissionsrichtwert nachts</p>	<p>Zur öffentlichen Auslegung wird der Umweltbericht sowie Gutachten zu Schall und Schattenwurf der Begründung beigefügt.</p> <p>Die Stellungnahme des Fachbereiches Verkehr wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf erlaubnisbedürftige Sondernutzung wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung soll über einen Genossenschaftsweg, der von der Gemeinde verwaltet wird, erfolgen. Dieser nicht gewidmete Weg dient auch dem öffentlichen Verkehr. Die Erschließung wird mit dem Landkreis und der Nds. Landesbehörde für Straßenbau abgestimmt.</p> <p>Die Stellungnahme des Fachbereiches Umwelt wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird zur öffentlichen Auslegung als Teil der Begründung den Unterlagen beigefügt.</p> <p>Der Hinweis auf die wasserbehördliche Genehmigung von Gewässerausbauten wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich wurde das schalltechnische Gutachten fertiggestellt, hierin wird nachgewiesen, dass am Immissionspunkt 10 (IP 10) der Orientierungswert nachts rechnerisch</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>vollständig ausgeschöpft wird. Bei der Positionierung und dem Betrieb der Windenergieanlagen ist jederzeit sicherzustellen, dass die geltenden Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden. Bei dem IP 10 erscheint dies bei der geplanten Betriebsweise nicht der Fall zu sein. Daher ist zu prüfen, ob ggf. nachts eine weitergehende Schallreduzierung vorzunehmen ist.</p> <p>k) <u>Fachbereich Umwelt als untere Abfallbehörde:</u> Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Bei der Errichtung von Zuwegungen sind folgende Auflagen einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei Verwendung von Bauschutt zur Wegebefestigung dürfen keine nichtmineralischen Fremdanteile (Holz, Metall, Kunststoff usw.) enthalten sein. Der Bauschutt darf auch keine schädlichen Verunreinigungen (asbesthaltige Eternitbruchstücke, Schornsteinbruchstücke usw.) enthalten. Betonbruchstücke, die das Ziegelmaß überschreiten, sind vor dem Einbau auf Ziegelmaß zu brechen.</li> <li>2. Die Zuwegung ist während der Bauphase gegen unbefugten Zutritt zu sichern, um Fremdanlieferungen von Bauschutt zu unterbinden. Angelieferte Materialien (Abfälle) für den Wegekörper, die nicht zum Einbau zugelassen sind (siehe Ziffer 1) müssen vom Antragsteller einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden und dürfen nicht für den Wegekörper verwendet werden</li> </ol>	<p>ausgeschöpft, nicht jedoch überschritten, wird.</p> <p>Die Hinweise bzgl. der Auflagen bei Errichtung von Zuwegungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</b> <b>Bezirksstelle Oldenburg-Nord</b> <b>Im Dreieck 12</b> <b>26127 Oldenburg</b></p>	
<p>Durch den vorhabenbezogenen B-Plan werden drei Windenergieanlagenstandorte geschaffen (geplante Nabenhöhe 93 m bzw. 78,5 m). Der Geltungsbereich umfasst ca. 39,7 ha.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Baumaßnahmen sowie für die derzeit noch nicht konkretisierten Kompensationsmaßnahmen in enger Abstimmung mit den Bewirtschaftern vor Ort erfolgt und nicht zu betrieblichen Engpässen führt. Durch die Baumaßnahme und die Kompensationsmaßnahmen dürfen</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Anregungen</b>		<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf Hofstellen (Schallimmissionen, Schattenwurf etc.) in der Umweltprüfung bzw. im Rahmen der nachfolgenden Bebauungspläne für die einzelnen WEA entsprechend dargestellt werden.</p> <p>Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen unter den genannten Voraussetzungen grundsätzlich keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.</p>		
<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich Eschener Allee 31 26603 Aurich</b></p>		
<p>Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Kreisstraße 104, deren Belange die NLSTBV-GB Aurich in Auftragsverwaltung vertritt.</p> <p>Mit Bezug auf den Runderlass des Niedersächsischen Sozialministeriums vom 30.09.2011 (Nds. MBl. 2011, S. 743) - Liste der technischen Baubestimmungen -Fassung September 2011 ist der Mindestabstand von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen (hier K 104) einzuhalten.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll laut Punkt 5.4 der Begründung über eine vorhandene private Zufahrt zur K 104 erfolgen. Diese Erschließungsform stellt eine Sondernutzung gem. §§ 18 ff NStrG dar. Eine Sondernutzungserlaubnis kann nicht in Aussicht gestellt werden. Die geplante verkehrliche Erschließung ist somit nicht gegeben. Ich bitte die Erschließung des Plangebietes mit mir abzustimmen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>		<p>Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erschließung soll über einen Genossenschaftsweg, der von der Gemeinde verwaltet wird, erfolgen. Dieser nicht gewidmete Weg dient auch dem öffentlichen Verkehr. Die Erschließung wird mit dem Landkreis und der Nds. Landesbehörde für Straßenbau abgestimmt.</p>

<b>Anregungen</b>		<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</b></p>		
<p>in einem Abstand von 600 m ist südwestlich der A 29 ein Repowering von bestehenden Windenergieanlagen (WEA) im Rahmen des o.g. Bauleitplanverfahrens vorgesehen. Die Belange der NLStBV - OL als Träger öffentlicher Belange sind durch die Aufstellung des vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 68 „Erweiterung Windpark Hiddels I Krögershamm“ nicht betroffen.</p> <p>Der rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 67 „Erweiterung Windpark Hiddels I Hiddels - Süd I Wulfdiek“ liegt mir noch nicht vor. Ich bitte gemäß Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (BauGB) um Übersendung einer Ausfertigung der Bauleitplanung.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung einschl. Begründung.</p>		<p>Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Luftfahrtbehörde Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</b></p>		
<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Erweiterung Windpark Hiddels I Krögershamm“ der Gemeinde Esche bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken. Ich weise jedoch auf Folgendes hin:</p> <p>Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale (Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung</p>		<p>Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg, Luftfahrtbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p>



<b>Anregungen</b>		<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>übertagt) vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht.</p> <p>Meine Entscheidung über die Zustimmung; nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, die die zuständigen militärischen Stellen beteiligt. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen wurden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden von der Wehrbereichsverwaltung Nord, Hans-Böckler-Allee 1 S, 30173 Hannover, wahrgenommen.</p>		
<p><b>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH</b>  <b>Am DFS Campus 10</b>  <b>63225 Langen</b></p>		
<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.</p> <p>Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>		<p>Die Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>Wehrbereichsverwaltung Nord Hans-Böckler-Allee 16 30173 Hannover</b></p>	
<p>Die Gesamtstellungnahme der Bundeswehr in der Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange kann aus verschiedenen Gründen nicht zeitgerecht erfolgen.</p> <p>Die komplexe Darstellung der Belange der Bundeswehr und der Landesverteidigung erfordern die Beteiligung einer Vielzahl von militärischen Dienststellen, die weit gestreut sind.</p> <p>Ich bitte daher um eine Fristverlängerung.</p> <p>Sobald sich alle Dienststellen zur Planung geäußert haben, werde ich Ihnen umgehend meine Stellungnahme übermitteln.</p>	
<p><u>Stellungnahme vom 16.07.2012</u> Die luftfahrtrechtlichen Bewertungen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68 „Erweiterung Windpark Hiddels / Krögershamm“ der Gemeinde Bockhorn sind abgeschlossen. Die Anlagen wurden mit einer Höhe von bis zu 150 m über Grund geprüft.</p> <p>Da sich das Planungsgebiet im sog. Zuständigkeitsbereich gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) des Militärflugplatzes Nordholz befindet, bitte ich, einen Hinweis auf die möglichen Nutzungseinschränkungen durch die Anwendung des § 18a LuftVG in die textliche Darstellung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Mit dem „Gesetz zur Errichtung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und zur Anpassung weiterer Vorschriften“ vom 29.09.2009 wurden u. a. auch die §§ 18a und 30 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) geändert. Auf Militärflugplätzen der Bundeswehr befinden sich auch Flugsicherungseinrichtungen. Gem. § 18a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können (sog. Anlagenschutzbereiche nach § 18a LuftVG). Im Zusammenhang mit Instrumentenflugbetrieb von Luftfahrzeugen gilt der Anlagenschutzbereich als Raum innerhalb dessen Bauwerke die Abstrahlung von Flug-</p>	<p>Die Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung Nord wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>sicherungsanlagen in inakzeptabler Weise stören kann. Für alle Flugsicherungsanlagen gelten daher Anlagenschutzbereiche, die sich nicht auf die eigentliche Grenze des Anlagenstandortes beschränken, sondern weit darüber hinaus gehen. Der Bestand einer Windenergieanlage oder eines sonstigen Bauwerkes im Anlagenschutzbereich bedeutet nicht automatisch, dass eine Ablehnung der Anlage erfolgen muss, sondern es wird auf der Grundlage von theoretischen Kenntnissen, Erfahrungen und bestehenden Bedingungen eine entsprechende Analyse durchgeführt. Anhand der Ergebnisse, die sich aus der Analyse der Experten für Flugsicherungstechnik ergeben, wird ermittelt, ob die Störeffekte annehmbar sind oder nicht. Wenn die Störeffekte nicht annehmbar sind, muss es zu einer Ablehnung des immissionsschutzrechtlichen Antrages gem. § 18a LuftVG kommen. Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn die Störeffekte für die Anlagenfunktion akzeptabel sind.</p> <p>Aufgrund der Vielzahl von Windenergieanlagen im Bereich der Zuständigkeitsbereiche für Militärflugplätze, die bereits heute zu teilweise enormen Schwierigkeiten bei der Radarerkennung von Luftfahrzeugen führen, kann es bei der Bewertung der bundesimmissionsschutzrechtlichen Einzelanträge von Windenergieanlagen im Zuständigkeitsbereich der Militärflugplätze - insbesondere in der Zusammenschau mit bereits bestehenden Windparks - zu Ablehnungen kommen. Dies gilt nicht nur für neu zu errichtende Windenergieanlagen sondern auch für Repoweringmaßnahmen. Jede Errichtung einer Windenergieanlage im Zuständigkeitsbereich eines Militärflugplatzes bedarf daher einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung verschiedener Bewertungskriterien, anhand derer dann im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von den zuständigen militärischen Fachdienststellen entschieden werden muss, ob der Errichtung einer Anlage zugestimmt werden kann oder ob ein materielles Bauverbot gem. § 18a LuftVG geltend zu machen ist.</p> <p>Eine endgültige Bewertung der geplanten Windenergieanlagen kann erst erfolgen, wenn das signaturtechnische Gutachten vorliegt.</p> <p>Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 Meter über Grund sind - sofern geprüft und für zulässig befunden - gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Nachrichten für Luftfahrer - Teil I Nr. 143/07 vom 24.05.2007) kennzeichnungspflichtig. Hierzu ist auch die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Niedersachsen (Niedersächsische Landesbehörde für Stra-</p>	

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>ßenbau und Verkehr, Außenstelle Oldenburg, Luftfahrtbehörde, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg) erforderlich.</p> <p>Die Anlagen sind als Luftfahrthindernisse mit konkreten Bauhöhen und Standortangaben in den militärischen Tiefflugkarten zu veröffentlichen.</p> <p>An den nachfolgenden Verfahren ist die Wehrbereichsverwaltung Nord (zum Aktenzeichen: IUW 4 – Nord 1-R-289-12-a) zu beteiligen.</p>		
<p><b>EWE NETZ GmbH</b>  <b>Netzregion Oldenburg/Varel</b>  <b>Neue Straße 23</b>  <b>26316 Varel</b></p>		
<p>Der Verknüpfungspunkt mit dem Versorgungsnetz des Netzbetreibers wird nach der aktuellen Fassung des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) nach Vorlage der verbindlichen Baugenehmigung bzw. nach Feststellung der Genehmigungsfähigkeit bestimmt. Hierzu ist ein entsprechender Antrag vom Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber zu stellen.</p> <p>Nach unserer Prüfung ist die Fortleitung bzw. Aufnahme der elektrisch erzeugten Energie in unserem vor Ort befindlichen 20-kV Mittelspannungsnetz nicht möglich. Aus heutiger Sicht sollte die Aufnahme der elektrischen Energie über das neue Umspannwerk in der Nähe des Windparks erfolgen.</p> <p>Vor Baubeginn sind von den ausführenden Baufirmen die aktuellen Bestandspläne einzuholen. Weiterhin haben wir keine Anregungen und Bedenken.</p>		<p>Die Stellungnahme der EWE NETZ GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>

## **Anregungen von Bürgern**

**Öffentlichkeitsbeteiligung durch eine Bürgerversammlung am 05.06.2012 von 19.00 Uhr bis 19.30 Uhr.**

**von Bürgern wurden keine Anregungen in der Bürgerversammlung vorgebracht.**

	<b>Anregungen von Bürgern</b>		<b>Abwägungsvorschläge</b>